

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung		Drucksachen-Nr. 714/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Hauptausschuss</b>	<b>03.12.2002</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>12.12.2002</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergisch Gladbach**

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

### **Sachdarstellung / Begründung:**

Nach § 26 Abs. 10 GO NRW kann das Innenministerium durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden regeln.

Von dieser Regelung beabsichtigt das Innenministerium des Landes NRW keinen Gebrauch zu machen.

Auch die von Innenminister Dr. Behrens am 19.06.2001 eingesetzte Expertenkommission zur Evaluierung der Gemeindeordnung hat in ihrem Abschlussbericht empfohlen, die in § 26 Abs. 10 GO enthaltene Ermächtigung für das Innenministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung zu streichen und statt dessen die Verpflichtung der Gemeinden in das Gesetz aufzunehmen, Einzelheiten durch Satzung zu regeln, was bereits in vielen nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden praktiziert wird. Losgelöst von dem jeweiligen Einzelantrag können so gewisse Mindeststandards und allgemeine Verfahrensregeln festgelegt werden.

Entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission wird vorgeschlagen, auf der Grundlage der Mustersatzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen die der Vorlage beigefügte Satzung zu erlassen.

SATZUNG  
FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN  
IN DER STADT BERGISCH GLADBACH

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Stimmbezirke
§ 4	Abstimmberechtigung
§ 5	Stimmschein
§ 6	Abstimmungsverzeichnis
§ 7	Benachrichtigung der Abstimmberechtigten
§ 8	Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung
§ 9	Stimmzettel
§ 10	Öffentlichkeit
§ 11	Stimmabgabe
§ 12	Stimmenzählung
§ 13	Ungültige Stimmen
§ 14	Feststellung des Ergebnisses
§ 15	Abstimmungsprüfung
§ 16	Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 17	Inkrafttreten

**Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 2  
Zuständigkeiten

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin/dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzerinnen/Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch von der Vorsteherin/vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

### § 3 Stimmbezirke

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

### § 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
1. diejenige/derjenige, für die/den zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten eine Betreuerin/ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
  2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### § 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Eine Abstimmungsberechtigte/ein Abstimmberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

### § 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Bürgerin/der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist.
- (3) Inhaberinnen/Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

## § 7

### Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmberechtigten erfolgt nicht.

## § 8

### Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids durch den Rat macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragstellerinnen/der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

- (4) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
2. den Hinweis, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die Abstimmende/der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
4. den Hinweis, daß die Abstimmende/der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein abgestimmt werden kann.

- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

## § 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

## § 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## § 11 Stimmabgabe

- (1) Die/der Abstimmende hat eine Stimme. Sie/Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Die/der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Die/der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Die/der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Abstimmende/ein Abstimmender, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (5) Eine Stimmabgabe per Brief findet nicht statt.

## § 12 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.

- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

### § 13 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

### § 14 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürgerinnen/Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

### § 15 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

### § 16 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.7.1999 (GV NW S. 416) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 9 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 14 Nr.1- 4, 15-18, 19,20, 22, 33 - 55, 63 Abs. 1, 81 - 83.

### § 17 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.